

EU-Verordnung

EUROPÄISCHES EINLAGENVERSICHERUNGSSYSTEM (EDIS)

cepDossier Nr. 4/2024

Bericht des Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments vom 23. März 2024 über Vorschlag COM(2015) 586 vom 24. November 2015 für eine Verordnung zur **Etablierung eines Europäischen Einlagenversicherungssystems (European Deposit Insurance Scheme, EDIS)**

Hintergrund | Ziel | Betroffene

Hintergrund: Als Reaktion auf die Finanzkrise entwickelte die EU die Idee der Etablierung einer aus insgesamt drei Säulen bestehenden Bankenunion für die Euro-Zone. Bis heute besteht die Bankenunion jedoch nur aus zwei Säulen. Zum einen aus der gemeinsamen Bankenaufsicht durch die Europäische Zentralbank (EZB) [Single Supervisory Mechanism, SSM, Verordnung [\(EU\) Nr. 1024/2013](#), s. [cepAnalyse](#)] und zum anderen dem gemeinsamen Abwicklungsmechanismus für Banken [Single Resolution Mechanism, SRM, Verordnung [\(EU\) Nr. 806/2014](#), s. [cepAnalyse](#)]. Bereits im November 2015 schlug die Kommission vor, als dritte Säule der Bankenunion ein gemeinsames Einlagenversicherungssystem (European Deposit Insurance Scheme, EDIS, [COM\(2015\) 586](#), s. [cepAnalyse](#)) primär für die Euro-Zone einzuführen. Aufgrund zahlreicher Widerstände haben sich bis vor kurzem weder das Europäische Parlament noch der Rat zu dem Vorschlag der Kommission positioniert. Nun hat sich der Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments (ECON-Ausschuss) am 18. März 2024 noch vor den anstehenden Europawahlen für einen Einstieg in die Schaffung von EDIS ausgesprochen (s. [Pressemitteilung](#)).

Ziel: Mit einem europäischen Einlagenversicherungssystem soll die Bankenunion vollendet werden. Es soll Einlagen unabhängig von ihrer geographischen Belegenheit schützen, das Vertrauen der Einleger stärken, die Stabilität des Bankensystems verbessern, „Nachteile“ für Banken aufgrund ihres Sitzes in einem bestimmten Mitgliedsstaat verringern und zur Erhaltung der Finanzstabilität die Entkoppelung von Banken und Staaten vorantreiben.

Betroffene: Insbesondere Banken, Einleger und nationale Einlagensicherungssysteme

Kurzdarstellung der Position des ECON-Ausschuss

► Etablierung eines Europäischen Einlagenversicherungssystems (Stufe 1)

- Die Verordnung etabliert zunächst Stufe 1 auf dem Weg zu einem Europäischen Einlagenversicherungssystem (EDIS I). EDIS I soll als Liquiditätssystem fungieren, das den teilnehmenden nationalen Einlagensicherungssystemen (Deposit Guarantee Schemes, DGS) Liquidität bereitstellt. Zu einem späteren Zeitpunkt soll es potenziell zu einem Vollversicherungssystem mit Verlustdeckung ausgebaut werden. [Art. 1 Abs. 2 und Art. 94b]
- EDIS I wird vom Europäischen Bankenabwicklungsausschuss (Single Resolution Board, SRB) verwaltet. Es stützt sich auf [Art. 1 Abs. 2]
 - einen gemeinsamen Einlagensicherungsfonds (Deposit Insurance Fund, DIF), sowie
 - ggf. auf Kredite der teilnehmenden nationalen Einlagensicherungssysteme an den Ausschuss.
- EDIS I gilt für alle amtlich anerkannten nationalen DGS und alle diesen DGS angeschlossenen Banken [Art. 2 Abs. 2]
 - in den Euro-Staaten sowie
 - in jenen Nicht-Euro-Staaten, die freiwillig an der Bankenunion teilnehmen.

► Gemeinsamer Einlagenversicherungsfonds (Deposit Insurance Fund, DIF)

- Es wird ein gemeinsamer Einlagenversicherungsfonds (Deposit Insurance Fund, DIF) errichtet. Er speist sich aus Pflichtbeiträgen, die die Banken an dasjenige DGS entrichten müssen, an das sie angeschlossen sind. Die jeweiligen DGS übertragen diese Beiträge an den DIF. [Art. 74a Abs. 1]
- Der DIF muss über Finanzmittel in Höhe von 50% der Zielausstattung der nationalen DGS von 0,8% der gedeckten Einlagen seiner Mitglieder verfügen. Diese Zielausstattung muss spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung erreicht werden. [Art. 74b Abs. 1].
- Der SRB legt jährlich die Gesamtsumme der Beiträge fest, die ein DGS an den DIF bis zur Erreichung der Zielausstattung zu übertragen hat [Art. 74c Abs. 1]. Die Summe der jährlich erhobenen Beiträge soll dabei zeitlich so gleichmäßig wie möglich auf die drei Jahre verteilt werden [Art. 74c Abs. 2]. Auch nach Erreichen der Zielausstattung legt der SRB die einzutreibenden Beiträge fest, sodass die Zielausstattung aufrechterhalten wird. [Art. 74c Abs. 4c].

- Der SRB kann die Übertragung von Beiträgen eines DGS an den DIF für bis zu sechs Jahre ganz oder teilweise stunden. Dies gilt insbesondere dann, wenn das DGS nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, da es vor einer avisierten Übertragung von Beiträgen Mittel zur Einlegerentschädigung aufwenden musste. [Art. 74c Abs. 4a].
- Etwaige Stundungen für einzelne DGS dürfen nicht zu einer Zunahme der Beiträge für andere DGS führen und sollen der Erreichung der Zielausstattung des DIF nicht im Wege stehen [Art. 74c Abs. 4a].
- Die Pflichtbeiträge jeder Bank an das DGS, an welches sie angeschlossen sind, und welche an den DIF übertragen werden, beruhen auf einem [Art. 74a Abs. 1a und Art. 74c Abs. 2]
 - Pauschalbetrag, der von der Höhe der gedeckten Einlagen der Bank abhängt und
 - einem risikoangepassten Beitrag, der das Risiko der Bank relativ zu allen anderen Banken widerspiegelt. Die Kommission erlässt einen delegierten Rechtsakt über die Methode zur Berechnung der risikoangepassten Beiträge. Dabei berücksichtigt sie u.a. [Art. 74c Abs. 5]
 - die Verlustabsorptionsfähigkeit einer Bank,
 - die Fähigkeit einer Bank, ihren kurz- und langfristigen Verpflichtungen nachzukommen
 - der Qualität der Aktiva einer Bank,
 - da Geschäftsmodell, die Unternehmensführung und die Verwaltung einer Bank,
 - inwiefern eine Konzentration der Risikopositionen einer Bank gegenüber Regierungen und Zentralbanken besteht, und
 - ob eine Bank einem Institutssicherungssystem (IPS) angehört.
- Der Abwicklungsausschuss kann [Art. 74f und Art. 74g]
 - Darlehen oder „andere Formen der Unterstützung“ für den DIF mit Instituten, Finanzinstituten oder „anderen Dritten“ zum „günstigsten Zeitpunkt“ abschließen („alternative Finanzierungsquellen“),
 - bei DGS aus Nicht-Euro-Staaten Darlehen beantragen, sofern
 - die verfügbaren finanziellen Mittel des DIF und etwaige von teilnehmenden DGS gewährte Kredite an den DIF nicht ausreichen, um Verluste durch die Nutzung des DIF zu decken,
 - keine alternativen Finanzierungsquellen zur Verfügung stehen,
 - DGS aus Nicht-Euro-Staaten Darlehen gewähren; hierfür gilt jedoch ein Limit in Höhe von 25% der verfügbaren finanziellen Mittel des DIF.

► Verhältnis zwischen dem DIF und den nationalen DGS

- Gemäß der Einlagensicherungsrichtlinie ([2014/49/EU](#)) müssen die nationalen DGS bis 3. Juli 2024 über eine Ausstattung von mindestens 0,8% der gedeckten Einlagen verfügen. Die an den DIF von den jeweiligen DGS übertragenen Beiträge werden auf die Mindestzielausstattung der jeweiligen DGS angerechnet. [Art. 74c Abs. 4]

► Liquiditätsunterstützung

- Der DIF soll den teilnehmenden DGS Liquiditätsunterstützung gewähren können [Art. 41a Abs. 1].
- Ein teilnehmendes DGS kann beim DIF eine Liquiditätsunterstützung beantragen, sofern es im Zuge der Verwendung seiner finanziellen Mittel im Rahmen einer Einlegerentschädigung, einer Abwicklungsfinanzierung oder für präventive oder alternative Maßnahmen¹ ein Liquiditätsdefizit erleidet [Art. 41a Abs. 2].
- Die Liquiditätsunterstützung soll das Liquiditätsdefizit ausgleichen. Die Unterstützung durch den DIF ist jedoch auf das Zehnfache der Höhe der Zielausstattung des teilnehmenden DGS beschränkt. [Art. 41a Abs. 2 und 4]
- Das Liquiditätsdefizit ergibt sich im Wesentlichen aus der vom nationalen DGS zu leistenden Zahlungen zur Entschädigung von Einlegern, Abwicklungsfinanzierung oder zur Finanzierung von sogenannten präventiven bzw. alternativen Maßnahmen, abzüglich der Höhe der verfügbaren Finanzmittel des DGS [Art. 41b].
- Das DGS, welches eine Liquiditätsunterstützung erhält, muss diese binnen sechs Jahren an den DIF zurückzahlen. Hierfür legt der Abwicklungsausschuss einen Rückzahlungsplan fest. Die Frist kann vom Ausschuss um maximal vier Jahre verlängert werden, sofern sie dies aufgrund der Konjunkturphase, möglicher Auswirkungen prozyklischer Beiträge auf die Beitragsfestsetzung und der Dauer der Rückgewinnung von Beiträgen aus Insolvenzverfahren für geboten hält. [Art. 41o]
- Das DGS, welches eine Liquiditätsunterstützung erhält, muss bis zur Höhe seiner Beiträge an den DIF keine Zinsen für die Liquiditätsunterstützung zahlen. Für Beiträge darüber hinaus, werden jedoch Zinsen fällig. [Art. 41qa].

¹ Mehr zu den verschiedenen Interventionsmöglichkeiten der nationalen DGS – Einlegerentschädigung, Abwicklungsfinanzierung, präventive und alternative Maßnahmen – finden Sie in unserer [cepAnalyse](#) zu den im April 2023 vorgelegten Vorschlägen der Kommission zur Überarbeitung der Einlagensicherungsrichtlinie [[COM \(2023\) 228](#)]. Zu diesem Vorschlag hat das Plenum des Parlaments am 24. April seine Position festgezurrzt (s. [Pressemitteilung](#)).

- Ein DGS kann nicht mit einer Liquiditätsunterstützung durch den DIF, die seinen Beitrag an den DIF überschreitet, rechnen, sofern die Kommission zu dem Schluss kommt, dass das DGS zentralen Anforderungen der Einlagensicherungsrichtlinie nicht nachgekommen ist [Art. 41i].

► **Verpflichtende Kreditgewährung durch andere DGS**

- Reichen die Mittel des DIF nicht aus, um eine Liquiditätsunterstützung an ein DGS leisten zu können, kann der DIF sich bei anderen DGS Gelder leihen. Dies gilt nicht, wenn damit signifikante nachteilige Auswirkungen für das Finanzsystem oder Gefahren für die Finanzstabilität verbunden wären. [Art. 41ba Abs. 1]
- DGS sind grundsätzlich verpflichtet, dem DIF die entsprechenden Kredite zu gewähren [Art. 41ba Abs. 2]. Ein Kredit eines DGS an den DIF darf jedoch ab dem 1. Juli [Art. 74c]
 - im Jahr des Inkrafttretens der Verordnung 60% der Zielausstattung des DGS nicht überschreiten,
 - ein Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung 50% der Zielausstattung des DGS nicht überschreiten,
 - zwei Jahre nach Inkrafttretens der Verordnung 40% der Zielausstattung des DGS nicht überschreiten, und
 - drei Jahre nach Inkrafttretens der Verordnung 30% der Zielausstattung des DGS nicht überschreiten.
- Ab dem Zeitpunkt, ab dem der DIF nach den vorgesehenen drei Jahren vollständig befüllt ist, darf ein Kredit eines DGS an den DIF 30% der Zielausstattung des DGS nicht überschreiten [Art. 41ba Abs. 4].

► **Nächste Schritte zur Vollendung von EDIS und Bankenunion**

- Die Kommission soll kontinuierlich die Funktionsweise von EDIS I überprüfen und binnen vier Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung einen Bericht und auf dessen Grundlage ggf. einen Gesetzgebungsvorschlag vorlegen [Art. 94a].
- Die Kommission soll ferner prüfen, ob die Einrichtung eines Vollversicherungssystems mit Verlustdeckung angemessen wäre und binnen vier Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung einen Bericht und auf dessen Grundlage ggf. einen Gesetzgebungsvorschlag vorlegen. Einen solchen Vorschlag soll sie nur vorlegen, wenn [Art. 94b]
 - es ausreichende Fortschritte bei den Rahmenbedingungen für notleidende Kredite gibt, die die mit diesen Krediten verbundenen Risiken für Banken verringern, und
 - eine Überprüfung der Qualität der Aktiva von weniger bedeutenden Banken durchgeführt wurde.
- Die Kommission soll ferner prüfen, ob weitergehende Vorhaben zur Vollendung der Bankenunion in Angriff genommen werden sollten. Dies betrifft u.a. die regulatorische Behandlung von Schuldtiteln unter Berücksichtigung einer stärkeren Diversifizierung der Bestände der Banken an Staatsanleihen. Auch hierzu soll sie binnen vier Jahren einen Bericht und ggf. einen Legislativvorschlag vorlegen. [Art. 94c]

► **Ausblick**

- Der ECON-Ausschuss hat sich nun zu dem EDIS-Vorschlag der Kommission positioniert. Die Abstimmung des Plenums des Europäischen Parlaments und die Erteilung eines Mandats für Trilogverhandlungen mit dem Rat stehen noch aus. Beides wird frühestens nach den Europawahlen erfolgen. Auch die Positionierung des Rates zu dem Vorschlag steht noch aus. Die Debatte über das Gesetzgebungsvorhaben wird daher wohl frühestens im Herbst 2024 wieder an Fahrt gewinnen.